

An
Kommunalaufsicht Kreis Stade
buergermeisterin@stadt.buxtehude.de



24.01.2024

Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Haushaltes der Stadt Buxtehude

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Haushaltsentwurf für die Hansestadt Buxtehude für 2024 (künftig Haushalt 2024 genannt) wurde am 14.12.2023 mit Ratsmehrheit beschlossen.

Bereits in den Beratungen der Fachausschüsse haben wir als AfD-Fraktion mehrfach die mangelnde Transparenz des Haushaltes kritisiert.

Als AfD-Fraktion haben wir Zweifel, dass der Haushalt 2024 in der beschlossenen Form den rechtlichen Anforderungen genügt.

Wir bitten daher um besondere Prüfung und Stellungnahme zu folgenden Punkten:

	LANDKREIS STADE <i>Stärke · Vielfalt · Zukunft</i>	DER LANDRAT
Landkreis Stade * 21677 Stade		
Per E-Mail an: lindszus@gmail.com	Personal und interner Service Am Sande 2 Frau Stoltz Gebäude C / Zimmer C 208 ☎ 04141-12 1051 ☎ 04141-12 1025 ✉ personal@landkreis-stade.de	
Alternative für Deutschland Fraktion Buxtehude z. H. Frau Anke Lindszus Teichrosenweg 8 21614 Buxtehude		
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bei Antwort angeben)	Datum
24.01.2024	10-15 30 01 (39)	23.04.2024
Eingabe betr. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Haushaltes der Stadt Buxtehude		
Sehr geehrte Frau Lindszus,		
nachdem die Stellungnahme der Hansestadt Buxtehude zu Ihrer Eingabe hier vorliegt und die kommunalaufsichtliche Prüfung des Haushaltes 2024 der Hansestadt Buxtehude abgeschlossen ist, ist zu Ihrer Eingabe Folgendes festzustellen:		
Für die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Buxtehude gilt niedersächsisches Recht. Art. 110 des Grundgesetzes (GG), das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Bundeshaushaltsordnung (BHO) finden insoweit keine Anwendung. Dieses vorweggeschickt, ist zu den von Ihnen genannten Punkten ergänzend Folgendes anzumerken:		

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mühen.
Mit freundlichen Grüßen, Anke Lindszus

Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltsplans (Art. 110 Abs. 1 Satz 1 GG):

Einheit (Art. 110 Abs. 2 GG, § 8 HGrG, § 11, § 12, § 26 BHO) verlangt, dass Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen einer Gebietskörperschaft in einem einzigen Haushaltsplan zusammenzufassen sind (Einheitsbudget). Vollständigkeit (Art. 110 Abs. 1 GG, § 8, § 12 HGrG, § 11, § 15 BHO) erfordert eine lückenlose und unverkürzte, also ohne Saldierung vorgenommene Aufnahme sämtlicher erwarteter Einnahmen, Ausgaben und voraussichtlich benötigter Verpflichtungsermächtigungen (Bruttoprinzip)

Auch fehlt es an **Klarheit** (systematische, aussagefähige Gliederung des Haushalts und Kennzeichnung seiner Einzelansätze.)

Im Haushalt 2024 wir massiv saldiert und diese Saldierung teilweise gar nicht oder nur unvollständig erläutert. Dazu zähle ich u.a.

- sämtliche **Transferaufwendungen** und **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**. Das betrifft mehrere Produkte. Aber besonders in steuerungsrelevanten Produkten, die freiwillige Leistungen enthalten ist dies überhaupt nicht hinnehmbar. Zum Beispiel im Bereich 441 Kultur, Tourismus, Marketing, wo selbst bei Nachfragen keine Zahlen geliefert wurden und die unterjährigen Vorlagen eher mangelhafte fiskalische Angaben erhalten.

5.2 Produkt 44107 - Kulturförderung

Frau Lindszus erkundigt sich nach den Gebäude- und Betriebskosten des Kulturforums. Herr Lange antwortet, dass die institutionelle Förderung für das Kulturforum unter „Transferaufwendungen“ zu finden ist.

Frau Lindszus fragt nach den Betriebskosten für das Samel-Gebäude in Höhe von 52.000 €. Herr Lange erläutert, dass alle Gebäude, die kulturell genutzt werden in der Kulturförderung abgebildet werden.

Anmerkung: tatsächlich habe ich zunächst darum gebeten, die Transferaufwendungen zu erläutern und wollte konkret wissen, welche Beträge z.B. das Kulturforum bekommt. Die Antwort war, dass jetzt nicht alle Transferaufwendungen aufgezählt werden können und man dazu ja die Ausschussitzungen im laufenden Jahr hat. An das Kulturforum würden Beträge wie jedes Jahr gezahlt.

- **Privatrechtliche Entgelte** ohne einen Hinweis auf Empfänger oder Kennzahlen wie z.B. die Anzahl von Fällen
Beispiel Produkt 25001 Hilfe bei Wohnproblemen
- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** ohne einen Hinweis von wem/ an wen und wofür.

Weder einem Ratsmitglied, das nicht im entsprechenden Ausschuss bei der Vorstellung der Zahlen anwesend war, können sich die Zahlen erschließen, noch einem interessierten Dritten, der sich den Haushalt 2024 ansieht. Aus unserer Sicht verletzt der Haushalt 2024 das Recht interessierte Bürger zu erfahren, wie ihre Steuern verwendet werden.

Der Klarheit des Haushaltes würde auch helfen, wenn Zeilen, die ausschließlich eine "0" enthalten ausgeblendet werden. Jedenfalls würde es die Lesbarkeit des Haushaltes verbessern und das Argument des Platzsparens bedienen, dass gern genommen wird, wenn fehlende Details, Kennzahlen und Erläuterungen weggelassen werden, weil man den Haushalt "nicht aufblähen" will.

Antwort Landkreis Stade 23.4.2024

Zu 1. Der Beschluss des Rates über den Haushalt wird u. a. von den öffentlich tagenden Fachausschüssen vorbereitet. Insbesondere in den Fachausschuss-Sitzungen haben die Abgeordneten die Möglichkeit, Fragen zu stellen, die durch die Verwaltung beantwortet werden; dafür sind die Haushaltsberatungen vorgesehen. Dass es im Einzelfall zu Missverständnissen kommen kann, lässt sich leider nicht ausschließen.

Anmerkung:

Die Kommunalaufsicht hat versucht zu antworten.

Hier klingt die Antwort allerdings verzweifelt.

Ich darf wohl hoffen, dass ich zukünftig bessere Antworten in den Ausschusssitzungen bekomme. Aber sicherer wird sein, die gewünschten Zahlen über eine Anfrage herauszubekommen. Das werde ich vereinzelt, aber sicher zum Kulturforum tun.

2. Es fehlt an Vergleichbarkeit

Der Haushalt 2024 ist nicht einmal mit dem Entwurf des Doppelhaushalts 2022/2023 vergleichbar.

Im Doppelhaushalt 2022/2023 wurde an 56 Stellen wenigstens nachrichtlich Zahlen dargestellt, die zur Erläuterung der Positionen beigetragen haben. Im Haushalt 2024 fehlen selbst diese Angaben vollständig. Und auch in den Präsentationen zur Haushaltsberatung waren sie nicht vollständig oder wie im Kulturbereich gar nicht vorhanden.

→ vergleiche Doppelhaushalt 2022/2023, Werte ausgewählter Konten (nachrichtlich)

z.B. Seite 278 im online Gesamtdokument zum Produkt Kulturförderung

Werte ausgewählter Konten (nachrichtlich)	war 2020	2021	2022	2023
Inanspruchnahme SBB (Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen) (EP 15)	0,00	0,00	0,00	0,00
Inanspruchnahme SBB (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) (EP 15)	1.424,68	12.100,00	9.500,00	9.700,00
Mitgliedsbeitrag Museumsverein (Zuschüsse an übrige Bereiche) (FP 15)	320.000,00	360.000,00	360.000,00	360.000,00
Zusch.Unterh.Ovelg.Wassermühle (Zuschüsse an übrige Bereiche) (FP 15)	4.715,97	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Zuschuss an BBK Nordwind e. V. (Zuschüsse an übrige Bereiche) (FP 15)	0,00	200,00	200,00	200,00
Zuschuss Heimatverein (Zuschüsse an übrige Bereiche) (FP 15)	500,00	500,00	500,00	500,00
Zuschuss Kulturforum Hafen e. V. (Zuschüsse an übrige Bereiche) (FP 15)	12.756,00	12.800,00	12.800,00	12.800,00
Zuschuss Kunstverein (Zuschüsse an übrige Bereiche) (FP 15)	0,00	0,00	0,00	0,00

alternativ Seite 479 im online Gesamtdokument zum Produkt Soziales

Antwort Landkreis Stade 23.4.2024

Zu 2. Eine Darstellung von Einzelansätzen („Werte ausgewählter Konten“) – wie in den Vorgängerhaushalten von der Hansestadt Buxtehude unter Einsatz der bisherigen Finanzsoftware praktiziert – ist in den offiziellen Haushaltsmustern nicht vorgesehen und somit auch nicht zwingend. Desungeachtet haben sich gemäß Stellungnahme der Hansestadt Buxtehude Politik und Verwaltung in den Haushaltsplanberatungen darauf verständigt, dass mit dem nächsten Haushalt ausgewählte sinnvolle Einzeldarstellungen erfolgen werden (technisch allerdings auf eine andere Weise). Hier soll es entsprechende Verständigungen zwischen der jeweiligen Fachgruppe mit dem jeweiligen Fachausschuss geben, welche Einzeldarstellungen Sinn machen. Auf das Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Personal, Organisation und Finanzen vom 06.12.2023, Punkt Ö5 letzter Absatz vor der Beschlussfassung, wird insoweit verwiesen.

Anzumerken ist, dass der Haushalt 2024 der Hansestadt Buxtehude wie auch die Vorgängerhaushalte an diversen Stellen über die gesetzlich geforderte Detailtiefe hinausgehen; so werden z. B. alle Produkte statt lediglich die vorgeschriebenen „wesentlichen“ Produkte sowie alle Investitionen ab der sehr niedrig angesetzten Wertgrenze von 10.000 € dargestellt.

Folgend der Auszug aus dem Protokoll, auf den in der Antwort verwiesen wurde:

Frau Lindszus bittet noch einmal, dass die Kennzahlen, wie in den vorherigen Haushalten mit aufgenommen werden. Herr Freudenthal weist darauf hin, dass bereits in der letzten Ausschusssitzung sich darauf verständigt wurde, in den entsprechenden Fachausschüssen der Verwaltung mitzuteilen, welche Kennzahlen zukünftig im Haushalt dargestellt werden sollen. Herr Dessel erläutert, dass im Zuge der Weiterentwicklung von Buxtehude 2035 neue aussagekräftige Kennzahlen entwickelt werden sollen. Weiterhin sollen zukünftig auch wieder ausgewählte Konten dargestellt werden. Auch hier nur die, die für die jeweiligen Fachausschüsse Sinn machen. All dies gilt für den Haushalt 2025. Vor Aufstellung des Haushaltes 2025 sollte sich in den Fachausschüssen darüber ausgetauscht werden, welche Informationen Sinn machen und zukünftig in den Vorblättern oder im Haushalt eingebunden werden sollen. Es herrscht weitgehend Einvernehmen, so zu verfahren.

Im Anschluss lässt Herr Ausschussvorsitzender Freudenthal über den Gesamthaushalt, die in den Fachausschüssen beschlossenen Änderungen sowie über die Produkte der FG 20 inkl. der im Vortrag bzw. in der oben genannten Mitteilungsvorlage 2023/256 dargestellten Änderungen abstimmen.

3. Es fehlt an Genauigkeit. (Fälligkeitsprinzip).

Voranschläge sollen frei von Zweckpessimismus oder -optimismus aufgestellt werden, um die Spanne zwischen erwarteten und wirklichen Ergebnissen zu minimieren.

Im Haushalt 2024 sind Mittel für Investitionsmaßnahmen enthalten, die im Haushaltsjahr nicht umgesetzt werden können. Auch der Kämmerer weist regelmäßig darauf hin und sagt z.B. Sätze wie "Wir wissen, dass wir max. die Hälfte von dem umsetzen können, was im Haushalt steht. Wir müssen näher an der Realität planen." Auch gegen dieses Prinzip wurde verstoßen

Antwort Landkreis Stade 23.4.2024

Zu 3. Gemäß Stellungnahme der Hansestadt Buxtehude wurden und werden weiter erhebliche Anstrengungen unternommen, um die anzustrebende zeitliche Nähe zwischen Investitionsplanung und tatsächlicher Umsetzung der Investitionen zu erreichen. So soll als Ergebnis einer Organisationsuntersuchung die Personalkapazität im Hochbau ausgebaut und die Strukturen angepasst sowie die Mittelbewirtschaftung der Investitionen flexibler gestaltet werden.

4. Zweckentfremdung kommunaler Mittel.

Am 26.1.2022 wurde im Ausschuss für Soziales und Wohnen beschlossen, dass der Verein Sea-Watch e.V. mit 5000 € unterstützt wird. (siehe BildAusschnitt des Protokolls). Einem Antrag auf Streichung im Dezember 2023 ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt. Also wird weitergezahlt. Die AfD-Fraktion sieht hierin eine Zweckentfremdung kommunaler Mittel. (Verstoß gegen die Spezialität (§§ 15, 27 HGrG, 19, 20, 46 BHO)
Außerdem sind auch diese Mittel **nicht im Haushalt sichtbar**. Ich bitte auch hierzu um eine rechtliche Einschätzung.

4.4.3 Sicherer Hafen Buxtehude - Finanzielle Unterstützung der Seenotrettung; Antrag DIE LINKE./Die PARTEI-Gruppe vom 09.01.2022

Vorlage: 2022/007

Herr Koch-Böhnke begründet den Antrag der Gruppe DIE LINKE./Die Partei vom 09.01.2022 zur finanziellen Unterstützung der Seenotrettung.

Die Hansestadt Buxtehude hat sich bereits im Jahr 2019 mit der Vereinigung „Seebrücke schafft sichere Häfen“ solidarisiert und als „sicherer Hafen“ bekannt. Die Hansestadt Buxtehude sollte es nicht nur bei diesem Symbol belassen. Daher soll die Seenotrettung aktiv mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 5.000,-€ unterstützt werden.

Herr Koch-Böhnke konkretisiert den eingebrachten Antrag dahingehend, dass der gesamte Betrag, jährlich, an den Verein Sea-Watch e.V. überwiesen werden soll.

Es kommt zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	7
Nein-Stimmen	4

Antwort Landkreis Stade 23.4.2024

Zu 4. In einem vergleichbaren Fall hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport entschieden, dass keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Beschlusses einer finanziellen Unterstützung der Seenotrettung bestehen und kein Rechtsverstoß festgestellt werden konnte, der eine kommunalaufsichtliche Beanstandung rechtfertigt. Auf die Landtagsdrucksache 19/964 wird insoweit verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Innenministeriums bedeutet das für den vorliegenden Fall:

Die finanzielle Förderung des Vereins Sea-Watch e. V. durch die Hansestadt Buxtehude wird als eine zulässige freiwillige kommunale Aufgabe auf der Grundlage des Art. 28 Abs. 1 GG angesehen. Der Einsatz der finanziellen Mittel für die Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben erfolgt im Rahmen der Finanzhoheit der Kommune (Art. 57 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung i. V. m. § 110 Abs. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz). Ob und in welcher Höhe für eine freiwillige Aufgabe Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, entscheidet die Vertretung unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune.

Anmerkung:

Die Antwort verweist auf eine kleinen Anfrage eines AfD Landtagsabgeordneten „Finanzielle Unterstützung einer Patenschaft zur „Ocean Viking“ aus Mitteln des Landkreises Lüneburg.“ (siehe Anlage).

Es besteht jedoch ein großer Unterschied zu Lüneburg, weil hier der Kreistag und nicht nur wenige Ausschussmitgliederabgestimmt haben und die finanzielle Unterstützung nur für ein Jahr beschlossen wurde. Im Haushalt 2024 gibt es sie nicht mehr.

*Es gibt inzwischen mehreren Entscheidungen verschiedener **Kommunalaufsichten, die hier eine andere Auffassung, als die Stader** vertreten. Sie **haben die Finanzierung der Seenotrettung mit kommunalen Mitteln für rechtswidrig erklärt***

(z.B. Stuttgart im März 2024 und Jena im Januar 2024).

Ob Kommunen für die Seenotrettung spenden dürfen, oder damit kommunale Mittel zweckentfremden, werden letztendlich vielleicht erst Gerichte entscheiden. Die AfD Niedersachsen will zunächst eine neues Gutachten mit der Prüfung beauftragen und die Angelegenheit kritisch beobachten.

Ein Gutachten aus einer Kanzlei in Bonn für das kommunalpolitische Forum NRW e.V. (Partei Die LINKE), kommt im März 2022 auf 19- Seiten zu dem Schluss:

Finanziert eine nordrhein-westfälische Gemeinde demgegenüber etwa über Sea-Eye e.V. unmittelbar den Betrieb eines Schiffes im Mittelmeer zur Seenotrettung, stellt das nicht ohne Weiteres eine kommunale Aufgabe für Gemeinden in NRW dar. Die Zulässigkeit der Verwendung kommunaler Mittel hierfür ist dann zumindest fraglich. Nach hier vertretener Auffassung ist es bei sicher verbleibenden Risiken aber auch in diesem Fall vertretbar, die Übernahme einer institutionellen Patenschaft und die Zahlung von Haushaltsmitteln für den Zweck als zulässig anzuerkennen, wenn hierfür bestimmte Bedingungen vorliegen:

- 1. sollten vor Ort bereits zivilgesellschaftliche Gruppen (kontinuierlich) aktiv sein und sich für eine humanitäre Politik gegenüber Geflüchteten sowie mehr Anstrengungen zur Seenotrettung im Mittelmeer einsetzen. Das Vorhandensein solcher Initiativen dokumentiert, dass die Gemeinde mit der Übernahme einer Patenschaft Forderungen der örtlichen Gemeinschaft aufgreift und damit auch ein örtlich verwurzelt Anliegen verfolgt.*
- 2. sollte die Übernahme der Patenschaft an einen Gemeinderatsbeschluss zur Mitzeichnung der sog. Potsdamer Erklärung der „Städte Sicherer Häfen“ (oder vergleichbarer Erklärungen/Resolutionen) anknüpfen, mit der die kommunale Bereitschaft bekundet wurde, vor Ort einen Beitrag durch zusätzliche Aufnahme und Integration von aus Seenot Geretteten zu leisten.*

Wir sehen die Voraussetzungen, die selbst dieses Gutachten beschreibt in Buxtehude nicht erfüllt.

5. Zu prüfen ist auch, ob der Haushalt 2024 gegen den **Datenschutz** verstößt. Er nennt die Beschäftigten der Stadt namentlich zusammen mit Ihren Tätigkeitsfeldern. Das ist soweit ich weiß, ein Novum. So soll die in 2023 beschlossene "Strategie 2035" mit dem Haushalt verknüpft werden. Dass der Haushalt 2024 dadurch aufgebläht wird, ohne die Zahlen zu erhellen, es also an Klarheit fehlt, wird so auf 83 Seiten im Haushalt 2024 sichtbar.

Antwort Landkreis Stade 23.4.2024

Zu 5. Laut Stellungnahme der Hansestadt Buxtehude handelt es sich bei den angesprochenen Zuordnungen von Personen zu den Leistungen/Maßnahmen/Projekten zu den Zielen zur Strategie Buxtehude 2035 um die Produktverantwortlichen der Produkte, in denen sich die Leistungen/Maßnahmen/Produkte befinden. Die Produktverantwortlichen wurden auch in der Vergangenheit namentlich im Haushalt genannt (siehe z. B. Haushalt 2022/23, Seite 40, Produkt/Projekt 0.14.02 Datenschutzbeauftragte, Verantwortlich Rechnungsprüfung, Alexandra Sagert).

Anmerkung:

Diese Antwort der Kommunalaufsicht lässt vermuten, dass sich die Kommunalaufsicht hier Sand in die Augen streuen ließ. Es ging in meiner Nachfrage nicht um Produktverantwortlich, sondern um die Tatsache, dass alle Mitarbeiter der Verwaltung namentlich benannt wurden.

6. Erläutern Sie bitte auch, ob bei Abstimmungen in denen es um Mittel an die AWO geht, Vorstände und Mitglieder der AWO teilnehmen dürfen oder als befangen gelten.

In Buxtehude nahmen regelmäßig Vorstandsmitglieder des Ortsverbandes der AWO und die Vorsitzende des Kreisverbandes der AWO an den Abstimmungen teil.

Die Vorsitzende des Kreisverbandes der AWO steuert zudem als Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Wohnen die Diskussionen und Präsentationen, nach denen Aufträge und Zuwendungen an die AWO vergeben werden.

Antwort Landkreis Stade 23.4.2024

Zu 6. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 54 Abs. 3 NKomVG dürfen Abgeordnete (Ratsfrauen und Ratsherren) in Angelegenheiten der Kommune u. a. nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil für eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person bringen kann. Dazu ist folgendes anzumerken:

- Dieses sog. Mitwirkungsverbot gilt nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG nicht für die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen. Rechtsnormen sind Satzungen und Verordnungen der Kommune, wie z. B. die Haushaltssatzung. Im Übrigen begründet die Veranschlagung im Haushaltsplan auch keine Ansprüche Dritter.
- „Einfache“ Vereinsmitglieder unterliegen nicht dem Mitwirkungsverbot i. S. d. § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKomVG, da sie nicht vertretungsberechtigt für den Verein sind.
- Bei vertretungsberechtigten Vereinsmitgliedern greift das Mitwirkungsverbot – vorausgesetzt, es liegt ein individuelles Sonderinteresse vor – nur, wenn die Entscheidung dem Verein einen **unmittelbaren** Vor- oder Nachteil bringen kann. Als unmittelbar gilt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 NKomVG nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.

Die Fachausschüsse sind beratende Ausschüsse (§ 71 Abs. 1 NKomVG); diese sprechen i. d. R. Empfehlungen für den Verwaltungsausschuss und den Rat aus, die je nach Zuständigkeit die abschließende Entscheidung treffen. Mithin folgt ein evtl. Vorteil oder Nachteil nicht direkt aus dem Beschluss des Fachausschusses und ist somit auch nicht unmittelbar i. S. d. § 41 Abs. 1 NKomVG.

Für mich ist diese Antwort unverständlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für kommunalaufsichtliche Maßnahmen kein Anlass besteht.

Die Hansestadt Buxtehude erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Heinze